

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
	<p><b>Allgemeine Bemerkungen</b></p> <p><b>Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland</b> Die Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland hat an ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2023 zum vorliegenden Entwurf Geschäftsreglement Synode Stellung genommen. Sie dankt dem Büro der Synode, dem Kirchenrat und der Verwaltung für ihre Vorarbeit. Sie begrüsst, dass das konzise verfasste Geschäftsreglement bislang vorhandene Lücken schliesst und so Grundlage für eine transparente und korrekte Arbeit des Kirchenparlaments bietet.</p> <p><b>Kirchgemeinde Gais</b> Die Kirchgemeinde Gais bedankt sich für die Vorarbeiten zum neuen Reglementsentwurf und die zahlreichen Überlegungen zu den einzelnen Artikeln, die sich aufgrund der Synopse gut nachvollziehen lassen. Insgesamt beschränken sich unsere Anmerkungen auf einige wenige Punkte.</p> <p><b>Kirchgemeinde Appenzell</b> Die KG AI bedankt sich für die Möglichkeit zum Geschäftsreglement der Synode Stellung nehmen zu können. Dem Vernehmen nach lehnt es sich mehrheitlich an die Geschäftsordnung des Kantonsrates AR. Im Vergleich zum Reglement des Grossen Rates AI gibt es einen wesentlichen Unterschied zu den parlamentarischen Vorstössen. Die KG AI ist der Meinung, dass die Art der parlamentarischen Vorstösse in AI eine wesentliche Vereinfachung und einen lebendigeren Betrieb der Synode bringen würde.</p>	
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> <b>Art. 1 Aufgaben der Synode</b>		

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
<sup>1</sup> Die Synode ist die gesetzgebende Behörde. Sie ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten die oberste Behörde der Landeskirche.		
<b>Art. 2</b> Zweck <sup>1</sup> Dieses Reglement hält die Organisation der Synode fest.		
<sup>2</sup> Es regelt die Stellung des Kirchenrats und gewährleistet seine Mitwirkungsrechte.		
<b>Art. 3</b> Wahl und Amtsdauer <sup>1</sup> Von der Synode bestimmte Mitglieder einer Behörde oder Kommission sind für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.		
<sup>2</sup> Ihren Rücktritt richten sie bis Ende Dezember des Vorjahres <u>schriftlich</u> an die Präsidentin oder an den Präsidenten des Büros.	<b>Kirchgemeinde Appenzell</b> ...Ende Dez. des Vorjahres «schriftlich» an den Präsidenten...	<i>Das Büro nimmt den Antrag der Kirchgemeinde Appenzell zur Ergänzung mit dem Wort «schriftlich» auf.</i>
<b>Art. 4</b> Gottesdienste und Amtseinsetzung <sup>1</sup> Vor der Synode im Juni findet jeweils ein öffentlicher Gottesdienst statt.	<b>Kirchgemeinde Wolfhalden</b> Anregung: Der öffentliche Gottesdienst vor der Synode im Juni soll im Magnet und nach Möglichkeit in anderen Medien publiziert werden.	<i>Das Büro nimmt die Anregung der Kirchgemeinde Wolfhalden entgegen.</i>
<sup>2</sup> Die weiteren Sitzungen der Synode werden mit einem Gebet eingeleitet.		
<del><sup>3</sup> Am ersten Sonntag im September findet ein Einsetzungsgottesdienst der neuen Behördenmitglieder der Kirchgemeinden und der Landeskirche statt. Die Kirchgemeinden verzichten an diesem Tag auf den Morgengottesdienst.</del>  <sup>3</sup> Am ersten Sonntag im September findet am Morgen ein Einsetzungsgottesdienst der neuen Behördenmitglieder der Kirchgemeinden und der Landeskirche statt. Die Kirchgemeinden laden zu diesem Gottesdienst ein.	<b>Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland</b> Dieser öffentliche Einsetzungsgottesdienst stösst in der Kivo auf Zustimmung. Auch der Verzicht auf die Gemeindegottesdienste wird begrüsst. Allerdings sollte in den Übergangsbestimmungen darauf hingewiesen werden, dass Art. 4 erst ab 2025 gilt, da die Gottesdienstpläne 2024 bereits gemacht sind.  <b>Kirchgemeinde Wolfhalden</b> Eine wunderbare Idee mit sehr persönlichem Charakter, trägt	

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
	<p>bestimmt dazu bei, die Verbundenheit der einzelnen Kirchgemeinden zu fördern.</p> <p><b>Kirchgemeinde Heiden</b> Den letzten Satz streichen und durch folgende Formulierung ersetzen: «Die Kirchgemeinden laden zu diesem Gottesdienst ein.» Begründung: Ausnahmen müssen möglich sein! In Heiden findet z.B. an diesem Sonntag das Biedermeierfest statt und da ist es schlechterdings undenkbar auf den ökumenischen Gottesdienst zu verzichten. Wir würden also mit Sicherheit alle 4 Jahre gegen das Reglement verstossen. Dazu kommt, dass die Formulierung sehr negativ daherkommt, dabei ist es ja ein Angebot, das die Gemeinden entlastet.</p> <p><b>Kirchgemeinde Appenzell</b> Antrag: Streichung: «die KG verzichten an diesem Tag auf den Morgengottesdienst». Begründung: Das soll den KG überlassen werden.</p> <p><b>Kirchgemeinde Hundwil</b> Der letzte Satz ist zu streichen. Stattdessen sollte es heissen: „Die Kirchgemeinden der neuen Behördenmitglieder stellen eine Delegation von mindestens 2-3 Mitgliedern für diesen Einsetzungsgottesdienst.“ Begründung: Bei der Einsetzung der neuen Behördenmitglieder ist das Ziel nicht, dass im ganzen Kanton nur 1 Gottesdienst gefeiert werden darf, sondern dass beim Einsetzungsgottesdienst von den jeweiligen Kirchgemeinden einige Mitglieder daran teilnehmen. Somit sollte auf die Teilnahme einer Delegation dieser betroffenen Kirchgemeinden hingewirkt werden. Die Gemeinden dürfen</p>	<p><i>Das Büro nimmt die Stellungnahmen der Kirchgemeinden Heiden, Appenzell, Hundwil und Gais sinngemäss im neu formulierten Absatz auf.</i></p> <p>Die Bestimmung im Entwurf tangiert die Autonomie der Kirchgemeinden. Das Büro kann die Stellungnahmen nachvollziehen. Die neue Bestimmung sieht vor, dass am Einsetzungsgottesdienst die Behördenmitglieder der Kirchgemeinden und der Landeskirche feierlich eingesetzt werden. Diese Idee hat kein Vernehmlassungsteilnehmer negativ bewertet. Das Büro hofft deshalb, dass die Kirchgemeinden in der Regel zu dieser gemeinsamen Feier einladen.</p>

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
	<p>an allen Sonntagen Gottesdienst feiern. Es sollen keine Menschen (auch nicht wenig mobile Menschen) durch ein indirektes Gottesdienstverbot vom Gottesdienstbesuch in seiner Kirche abgehalten werden.</p> <p><b>Kirchgemeinde Gais</b> Die Idee für einen Einsetzungsgottesdienst an einem genau festgelegten Datum können wir unterstützen. Die Rede war dabei im Vorfeld von einem <b>Abend</b>gottesdienst. Dies ist im Artikel nun nicht so verankert (bewusst oder unbewusst?). Ob es richtig ist, auf den Morgengottesdienst in den Kirchgemeinden zu verzichten, stellen wir in Frage. Vorschlag Neuformulierung: ‚Den Kirchgemeinden ist es freigestellt, an diesem Sonntag auf den üblichen Gemeindegottesdienst zu verzichten‘.</p>	
	<p><b>Kirchgemeinde Wolfhalden, Neu</b> <sup>4</sup> Der Einsetzungsgottesdienst findet alternierend im Vorder-, Mittel- und Hinterland statt.</p>	<p><i>Das Büro lehnt die von der Kirchgemeinde Wolfhalden vorgeschlagene Ergänzung ab.</i></p> <p>Bis anhin hat der Einsetzungsgottesdienst jeweils in jener Kirchgemeinde stattgefunden, aus der die oder der Neugewählte stammt, die oder der das höchste Amt bekleidet. Dieser Brauch soll beibehalten werden.</p>
<p><b>B. Organisation</b> <b>1. Organe</b> <b>Art. 5</b> Organe der Synode <sup>1</sup> Organe der Synode sind: a) die Präsidentin oder der Präsident; b) das Büro; c) die Kommissionen.</p>		
<p><b>2. Präsidentin oder Präsident der Synode</b> <b>Art. 6</b> Präsidentin oder Präsident der Synode <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen der Synode und des Büros. Sie oder er vertritt die Synode nach aussen.</p>		

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
<p><b>3. Büro der Synode</b>  <b>Art. 7</b> Zusammensetzung Büro  <sup>1</sup> Das Büro besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Präsidentin oder dem Präsidenten;</li> <li>b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;</li> <li>c) drei weiteren Mitgliedern.</li> </ul>	<p><b>Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland</b>  Die Reduktion des Büros auf 5 Mitglieder erachtet die Kivo in Anbetracht der Grösse des Parlaments als sinnvoll.</p> <p><b>Kirchgemeinde Wolfhalden</b>  Artikel 7, Absatz 1, lit. c) der Aktuarin/ dem Aktuar  Artikel 7, Absatz 1, lit. d) zwei weiteren Mitgliedern</p> <p><b>Kirchgemeinde Gais</b>  Bis anhin war die Zusammensetzung auch aus Aktuarat explizit genannt. Die Erklärung, wieso dies nicht mehr so ist (oder so sein sollte), fehlt in den Anmerkungen. Diese sollten noch ergänzt werden.</p>	<p><i>Das Büro lehnt den Antrag der Kirchgemeinde Wolfhalden ab.</i></p> <p>Der Aktuar oder die Aktuarin wird in keiner Behörde ins Amt gewählt.  Hingegen sind das Büro, jede Kommission und jede Arbeitsgruppe verpflichtet, ein Protokoll zu führen, vgl. Art. 20 Abs. 1.  Die Aktuarin oder der Aktuar wird an der konstituierenden Sitzung des Büros, der jeweiligen Kommission oder der Arbeitsgruppe bestimmt.</p>
<p><sup>2</sup> Die Kirchenratschreiberin oder der Kirchenratschreiber nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Büros teil.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland</b>  Die Kivo begrüsst die Erwähnung der Kirchenratschreiberin.</p> <p><b>Kirchgemeinde Wolfhalden</b>  Streichung  Begründung: Somit ist eine voneinander unabhängige (Kirchenrat – Büro der Synode) Abwicklung der Geschäfte gewährleistet, vielfältigere Lösungsansätze, Strategien können entstehen, die Kirchenratschreiberin ist in der Bewahrung ihrer neutralen Haltung gegenüber beiden Gremien (Kirchenrat – Büro der Synode) geschützt.</p> <p><b>Kirchgemeinde Wolfhalden, neuer Abs. 2</b>  Um den Informationsfluss zwischen dem Büro der Synode und dem Kirchenrat zu gewährleisten, werden die Protokolle des Büros zur Kenntnisnahme an die Kirchenratschreiberin weitergeleitet.</p> <p><b>Kirchgemeinde Hundwil</b>  Entweder ersatzlos streichen oder aber in etwa so formulieren:</p>	<p><i>Das Büro lehnt die Aufnahme der Anträge der Kirchgemeinden Wolfhalden und Hundwil ab.</i></p> <p>Der Bund mit dem Bundeskanzler, zahlreiche Kantone, Kantonal- und Landeskirchen kennen diese Struktur; die oder der Ratschreiber:in arbeitet für die Legislative und für die Exekutive.  Das Büro und der Kirchenrat sehen darin nur Vorteile, denn diese Organisationsform gewährt den Informationsfluss zwischen den beiden Gremien.</p> <p>Das Büro merkt an, dass die oder der Kirchenratschreiberin:in über beratende Stimme und Antragsrecht verfügt; er oder sie verfügt über kein Stimmrecht.  Geht es um juristische Fragen, zieht die Kirchenverwaltung schon jetzt eine Juristin oder einen Juristen bei. Darüber hinaus kann das Büro und jede synodale Kommission</p>

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
	<p>„Das Synodebüro hat ein eigenständiges Sekretariat und verfügt über eine unabhängige juristische Beratung.“ Wird dieser Absatz so wie vom Kirchenrat vorgeschlagen beibehalten, findet eine Verwischung von Exekutive, Legislative und Verwaltung statt. Die für ein funktionierendes demokratisches System (vgl. <a href="https://ch-info.swiss/de/edition-2020/direkte-demokratie/gewaltenteilung">https://ch-info.swiss/de/edition-2020/direkte-demokratie/gewaltenteilung</a>) notwendige Trennung zwischen Exekutive und Legislative wird gar institutionell verhindert, wenn der Kirchenratsschreiber oder die Kirchenratsschreiberin permanenten Einsitz in die Sitzung des Synodebüros hat. Durch ihre/seine Tätigkeit hat die Kirchenratsschreiberin oder der Kirchenratsschreiber einen enormen Informations- und Wissensvorsprung sowohl vor dem Kirchenrat als auch vor dem Synodebüro. Dieser Informations- und Wissensvorsprung sollte dem Synodebüro auf Wunsch zur Verfügung stehen (Art 7.3). Ist der Kirchenratsschreiber oder die Kirchenratsschreiberin jedoch fest installiert in der Bürositzung, ist das ein unangebrachter Machtvorteil gegenüber dem Büro. Das Büro soll die Möglichkeit haben, frei und ohne falsche Rücksichtnahme zu beraten und zu beschliessen. Dies wird durch die permanente Anwesenheit der Kirchenratsschreiberin oder des Kirchenratsschreibers zumindest potenziell verhindert, da die Mitglieder des Büros von ihr/ihm beeinflusst oder in ihrer/seiner Gegenwart befangen sein könnten. Bei Meinungsverschiedenheiten, die in einem demokratischen Prozess durchaus wünschenswert sind, hat der Kirchenratsschreiber oder die Kirchenratsschreiberin aufgrund seines/ihres Informations- und Wissensvorsprungs in der jeweils konkreten Diskussion einen Vorteil. Auf diese Weise hat das Synodebüro und damit auch die Synode kaum mehr die Möglichkeit, den Kirchenrat mit wohlwollend-kritischer Distanz zu begleiten und wünschbare Korrekturen unabhängig zu erwägen und konstruktiv anzubringen. Deshalb wäre es gut und im Sinne einer aufrecht zu erhaltenden Gewaltenteilung, dem Büro ein eigenständiges</p>	<p>jederzeit eine externe Fachperson beziehen, das kann bspw. eine Juristin oder ein Jurist sein.</p>

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
	professionelles Sekretariat sowie eine unabhängige juristische Beratung zur Verfügung zu stellen.	
<sup>3</sup> Das Büro kann Drittpersonen mit beratender Stimme zu den Sitzungen beziehen.	<b>Kirchgemeinde Hundwil</b> Art. 7.2 ist auch deshalb in der vom Kirchenrat vorgeschlagenen Version obsolet, weil bei Bedarf des Büros die Kirchenratsschreiberin oder der Kirchenratsschreiber eine solche Drittperson sein kann.	<i>Das Büro verweist auf die Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2.</i>
<b>Art. 8 Aufgaben</b> <sup>1</sup> Das Büro hat insbesondere folgende Aufgaben. Es a) plant die Geschäfte der Synode und stimmt die Planung mit dem Kirchenrat ab; b) bestimmt den Sitzungsort, die Sitzungstermine und die Traktandenliste nach Anhörung des Kirchenrats; c) bereitet die Synodensitzungen vor; d) bereitet die Synodengeschäfte vor, soweit nicht der Kirchenrat, eine Kommission der Synode oder eine andere Behörde zuständig ist; e) entwirft das Budget der Synode und verfügt über bewilligte Kredite; f) wählt aus der Mitte der Synode drei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler; g) bereitet die Wahlen der Nominationskommission vor; h) prüft die Unvereinbarkeiten nach Art. 18 KV und stellt der Synode gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit; i) überprüft das Geschäftsreglement der Synode regelmässig und stellt gegebenenfalls Antrag auf Anpassung.		
<b>4. Kommissionen</b> <b>Art. 9 Ständige und besondere Kommissionen</b> <sup>1</sup> Die Synode kann zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen oder zur Wahrung der Oberaufsicht auf Antrag des Büros ständige und besondere Kommissionen einsetzen. Der Beschluss legt den Auftrag fest und bezeichnet die Mitglieder sowie das Präsidium.		

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
<p><sup>2</sup> Kommissionen, die mit der Vorbereitung von Beratungsgegenständen betraut sind, üben keine Aufgaben der Oberaufsicht aus.</p>		
<p><sup>3</sup> Mit der Erfüllung des Auftrags der besonderen Kommission, gilt sie als aufgelöst.</p>		
<p><b>Art. 10</b> Kommissionsgeheimnis  <sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Kommissionsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.</p>		
<p><b>Art. 11</b> Ständige Kommissionen  <sup>1</sup> Die Synode wählt zu Beginn einer Amtsdauer folgende ständige Kommissionen sowie deren Präsidentin oder Präsidenten:  a) Geschäftsprüfungskommission;  b) Vorberatende Kommission Reglemente;  c) Nominationskommission.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland</b>  Die Kivo begrüsst die Schaffung der Vorberatenden Kommission Reglemente und der Nominationskommission als ständige Kommissionen.</p> <p><b>Kirchgemeinde Wolfhalden</b>  Unseres Erachtens eine sehr sinnvolle Änderung.</p> <p><b>Kirchgemeinde Appenzell</b>  Antrag: Abs b: Streichung «Reglemente»  Begründung: Die vorberatende Kommission soll für alle Geschäfte eingesetzt werden können. Für die Synodalen gibt diese Lösung eine Zweitmeinung neben dem KR.  Siehe auch Antrag zu Art.12 Abs 6.</p>	<p><i>Das Büro lehnt den Antrag der Kirchgemeinde Appenzell ab.</i></p> <p>Es ist nicht üblich, eine <u>allgemeine</u> vorberatende Kommission einzusetzen. Einerseits würde die Vorberatung aller Beratungsgegenstände eine hohe zeitliche Belastung weniger Personen bedeuten, die zudem über eine breite fachliche Kompetenz verfügen müssten. Andererseits erhielte eine solche vorberatende Kommission eine zu stark gewichtete Stellung.  Darüber hinaus kann die Synode zu einem bestimmten Beratungsgegenstand jederzeit eine vorberatende Kommission einsetzen.  Die Zuständigkeit der Gewichtung des Beratungsgegenstand liegt somit bei der Synode nicht bei der Kommission.</p>

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
<p><sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern aus der Mitte der Synode, die nicht gleichzeitig einer anderen Kommission der Synode angehören dürfen. Sie kann Sachverständige zu ihren Sitzungen beiziehen.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Appenzell</b> Antrag: Streichen: «die nicht gleichzeitig einer anderen Kommission der Synode angehören dürfen»... Begründung: In Innerrhoden kann die gleiche Person in verschiedenen Kommissionen Einsitz nehmen. Es soll der Synode überlassen werden ob sie das will oder nicht.</p>	<p><i>Das Büro lehnt den Antrag der Kirchgemeinde Appenzell ab.</i></p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission und eine vorberatende Kommission haben unterschiedliche Aufgaben. Besteht für ein Mitglied der Synode die Möglichkeit in beiden Kommissionen aktiv zu sein, entsteht für diese Person ein Rollenkonflikt. Diese Konflikte würden höchstwahrscheinlich im Kirchenparlament sichtbar und sollten vermieden werden.</p>
<p><sup>3</sup> Die vorberatende Kommission Reglemente und die Nominationskommission bestehen aus mindestens 5 Mitgliedern aus der Mitte der Synode.</p>		
<p><sup>4</sup> Soweit nichts anderes bestimmt ist, konstituieren sich die Kommissionen selbst.</p>		
<p><b>Art. 12</b> Geschäftsprüfungskommission <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission hat im Auftrag der Synode die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung sowie über den gesamten Finanzhaushalt.</p>		
<p><sup>2</sup> Sie hat umfassendes Akteneinsichtsrecht. Sie trifft geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz.</p>		
<p><sup>3</sup> Sie kann Mitglieder des Kirchenrats zu ihren Sitzungen einladen, Sachverständige befragen sowie unter vorgängiger Information des Kirchenrats Angestellte der Verwaltung befragen und Besichtigungen vornehmen.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Appenzell</b> Antrag: ....»unter vorgängiger Information des KR«... streichen. Begründung: Die GPK muss ohne möglichen Einfluss des KR die Angestellten der Verwaltung befragen können.</p>	<p><i>Das Büro lehnt den Antrag der Kirchgemeinde Appenzell ab.</i></p> <p>Im Sinne einer guten Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden (vgl. Art. 17 Abs. 2 KV) ist es selbstverständlich, dass die GPK den Kirchenrat über die Vorgehensweise informiert.</p>
<p><sup>4</sup> Ihr kann das Amtsgeheimnis nicht entgegengehalten werden.</p>		
<p><sup>5</sup> Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Synode mindestens einmal jährlich Bericht. Sie hört den Kirchenrat vorgängig an.</p>		

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden  
Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
	<p><b>Kirchgemeinde Appenzell</b> Eventualiter sollte Antrag Art 11 Abs b nicht genehmigt werden. Antrag: NEU Abs 6: Die GPK nimmt zuhanden der Synode Stellung zu Sachgeschäften, für die keine vorberatende Kommission eingesetzt wird. Begründung: Für die Synodalen gibt diese Lösung eine Zweitmeinung neben dem KR wieder. In den Synoden der Kantone Thurgau und Glarus ist das Praxis.</p>	<p><i>Das Büro lehnt den Antrag der Kirchgemeinde Appenzell ab.</i></p> <p>Der Antrag der Kirchgemeinde Appenzell verletzt die Gewaltenteilung. Die Aufgaben der vorberatenden Kommission und der GPK sind unterschiedlich. Während die GPK eine prüfende Rolle hat, in der Regel retrospektiv, hat eine vorberatende Kommission prospektiv die Aufgabe, Beratungsgegenstände zu analysieren und mit ihren Berichten an die Synode zur Meinungsbildung beizutragen.</p>
<p><b>Art. 13</b> Vorberatende Kommission Reglemente <sup>1</sup> Die vorberatende Kommission Reglemente behandelt die Vorlagen des Kirchenrats zur Teil- oder Totalrevision der Reglemente. Sie führt die dazu erforderlichen Abklärungen und Beratungen durch.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Appenzell</b> Antrag: Sollte der Antrag Art 11 Abs b oder Antrag Art 12 Abs 6 genehmigt werden, muss dieser Artikel umformuliert werden</p>	<p><i>Vgl. Anmerkungen des Büros zu Art. 11 Abs. 1 lit. b und Art. 12 Abs. 6 NEU.</i></p>
<p><del><sup>2</sup> Sie kann zur Vorbereitung des Beratungsgegenstandes Mitglieder des Kirchenrats einladen, Sachverständige und Angestellte der Verwaltung befragen und mit dem Einverständnis des Kirchenrats weitere Unterlagen einsehen.</del></p> <p><sup>2</sup> Sie kann zur Vorbereitung des Beratungsgegenstandes Mitglieder des Kirchenrats einladen, Sachverständige und Angestellte der Verwaltung befragen und beim Kirchenrat Einsicht in weitere Unterlagen beantragen.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Appenzell</b> Antrag: Streichung ...»und mit dem Einverständnis des KR»... Begründung: Die Kommission muss ohne Intervention des KR weitere Unterlagen einsehen können.</p>	<p><i>Das Büro nimmt den Antrag der Kirchgemeinde Appenzell sinngemäss auf.</i></p>
<p><sup>3</sup> Über ihre Beratungen erstattet sie der Synode schriftlich Bericht und stellt Antrag. Allfällige Minderheitsanträge gelten mit Aufnahme in den Bericht als gestellt.</p>		
<p><b>Art. 14</b> Nominationskommission <sup>1</sup> Die Nominationskommission bereitet die Wahlen des Kirchenrats, der Kommissionen, des Büros und der Rekurskommission vor.</p>		
<p><sup>2</sup> Sie ist verantwortlich für die Kommunikation der Anforderungen und Kriterien für die Amtsausübung. Sie</p>		

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
kommuniziert insbesondere auch die Fachkompetenzen, die für die Ausübung des Amtes im Vordergrund stehen.		
<sup>3</sup> Sie stellt die Kandidatinnen und Kandidaten der Synode vor und gibt eine Empfehlung ab.		
<b>5. Kirchenverwaltung</b> <b>Art. 15</b> Zuständigkeiten und Aufgaben <sup>1</sup> Die Kirchenverwaltung steht der Synode und den Organen der Synode sowie den einzelnen Mitgliedern für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: a) Vorbereitung der Synoden; b) Protokollführung an der Synode; c) Information und Dokumentation der Synode und ihrer Organe; d) Rechtliche Beratung der Synode und ihrer Organe; e) Information der Öffentlichkeit im Auftrag der Synode.		
<b>Art. 16</b> Kirchenratschreiberin oder Kirchenratschreiber <del><sup>4</sup> Im Auswahlverfahren der Kirchenratschreiberin oder des Kirchenratschreibers bezieht der Kirchenrat das Büro auf geeignete Weise mit ein.</del> <sup>1</sup> Im Auswahlverfahren der Kirchenratschreiberin oder des Kirchenratschreibers bezieht der Kirchenrat das Büro mit ein.	<b>Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland</b> Die Kivo begrüsst die explizite Erwähnung der Funktion der Kirchenratschreiberin oder des Kirchenratschreibers.  <b>Kirchgemeinde Appenzell</b> Antrag: Streichung: ...»auf geeignete Weise«... Begründung: Der Begriff «auf geeignete Weise» ist zu schwammig. Das Büro soll einfach einbezogen werden.	<i>Das Büro nimmt den Antrag der Kirchgemeinde Appenzell sinngemäss auf.</i>
<del><sup>2</sup> Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Kirchenratschreiberin oder dem Kirchenratschreiber bezieht der Kirchenrat das Büro in geeigneter Weise mit ein. Die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers werden im Übrigen durch den Kirchenrat ausgeübt. Das Reglement Personal findet Anwendung.</del> <sup>2</sup> Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Kirchenratschreiberin oder dem Kirchenratschreiber bezieht der Kirchenrat das Büro mit ein. Die Rechte und Pflichten des	<b>Kirchgemeinde Heiden</b> Statt «Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses...» neu: «Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses...»  <b>Kirchgemeinde Appenzell</b> Antrag: Streichung: ...»auf geeignete Weise«...	<i>Das Büro lehnt den Antrag der Kirchgemeinde Heiden ab.</i>  Wenn ein Entscheid bereits gefasst ist, kann kein Einbezug mehr stattfinden; der Kirchenrat könnte lediglich noch über den Entscheid informieren. Ein <u>Einbezug</u> kann nur <u>vor</u> einem Entscheid erfolgen.  <i>Das Büro nimmt den Antrag der Kirchgemeinde Appenzell sinngemäss auf.</i>

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
Arbeitgebers werden im Übrigen durch den Kirchenrat ausgeübt. Das Reglement Personal findet Anwendung.	Begründung: Der Begriff «auf geeignete Weise» ist zu schwammig. Das Büro soll einfach einbezogen werden. Begründung: Unklare Formulierung. Genügt es, wenn das Büro beigezogen wird, nachdem die Kündigung ausgesprochen ist oder nachdem eine Stelleninhaberin pensioniert wurde?	Vgl. Erläuterungen zur Stellungnahme der Kirchgemeinde Heiden.
<sup>3</sup> Die Kirchenratschreiberin oder der Kirchenratschreiber unterstützt das Büro bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie oder er ist mit der Organisation des Betriebs der Synode betraut und koordiniert den Geschäftsverkehr mit dem Kirchenrat.		
<b>6. Konstituierung</b> <b>Art. 17</b> Konstituierung <sup>1</sup> Die Synode versammelt sich nach den Gesamterneuerungswahlen Ende Juni zur konstituierenden Sitzung.		
<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein Mitglied des Büros eröffnet die Sitzung. Sie oder er leitet die Verhandlungen bis zur Wahl der Synodalpräsidentin oder des Synodalpräsidenten.		
<sup>3</sup> Die Traktanden werden in nachstehender Reihenfolge behandelt: a) Feststellung des Ergebnisses der Wahlen in die Synode; b) Festlegung von Unvereinbarkeiten; c) Inpflichtnahme der neuen Synodalen; d) Wahl der Mitglieder des Büros der Synode und aus dessen Mitte Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Synode; e) Rede der Präsidentin oder des Präsidenten der Synode; f) Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der Synode aus der Mitte des Büros; g) Wahl der Mitglieder des Kirchenrats und aus dessen Mitte Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten;	<b>Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland</b> Die Kivo begrüsst das neu geschaffene Ritual der Inpflichtnahme neuer Synodalen.	

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden  
Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
<p>h) Rede der Kirchenratspräsidentin oder des Kirchenratspräsidenten; i) Wahl der Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten der ständigen Kommissionen; j) Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Rekurskommission; k) Wahl der Synodalen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS; l) Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der Landeskirche als Arbeitgeberin im Stiftungsrat der PERKOS (Pensionskasse der evangelisch-reformierten Kirchen der Ostschweiz); m) Wahl der Vertreterin und des Vertreters der Ombudsstelle; n) Anerkennung der Wahlen in den Kirchgemeinden; o) weitere Beratungsgegenstände.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Wolfhalden</b> Wort des Rates als Input zu den zu beratenden Geschäften ist sehr wertvoll. Gastredner und ihre Gedanken sind grundsätzlich von bereichernder Natur. Bitte beibehalten.</p> <p><b>Kirchgemeinde Appenzell lit. n</b> Antrag: Streichung Begründung: Wir sehen keinen Grund, warum Wahlen in den KG anerkannt werden müssen Die KG sind in dieser Frage autonom.</p> <p><b>Kirchgemeinde Wolfhalden lit. n</b> Diese Würdigung ist ebenfalls eine bereichernde Ergänzung.</p>	<p>Anmerkung: Das Büro weist darauf hin, dass die Rede der Kirchenratspräsidentin oder des Kirchenratspräsidenten nur zu Beginn einer Amtsperiode erfolgt.</p> <p><i>Das Büro lehnt den Antrag der Kirchgemeinde Appenzell ab.</i></p> <p>Die neue Bestimmung macht eine Aufgabe, die der Kirchenrat im Rahmen seiner Aufsichtspflicht seit jeher wahrnimmt, transparent.</p>
<p><b>7. Öffentlichkeit und Information</b> <b>Art. 18</b> Öffentlichkeit <sup>1</sup> Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich.</p>		
<p><sup>2</sup> Bild- und Tonaufnahmen bedürfen einer Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten der Synode.</p>		
<p><b>Art. 19</b> Sitzungen der Organe der Synode <sup>1</sup> Die Sitzungen sowie die Sitzungsunterlagen der Organe der Synode sind nicht öffentlich.</p>		
<p><b>8. Protokollierung</b> <b>Art. 20</b> Protokollierung <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Synode und ihrer Organe wird Protokoll geführt. Das Protokoll der Synode ist öffentlich.</p>		

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
<sup>2</sup> Als Protokollhilfe können Ton- und Bildaufnahmen erstellt werden. Diese werden weder veröffentlicht noch über den Zeitpunkt der Genehmigung des Protokolls hinaus aufbewahrt.		
<b>Art. 21</b> Protokoll der Synode <sup>1</sup> In das Wortprotokoll werden aufgenommen: a) die einzelnen Beratungsgegenstände; b) das Eröffnungswort; c) die Namen der abwesenden Mitglieder; d) die getroffenen Wahlen; e) die Anträge im Wortlaut mit den Namen der Antragstellenden; f) die Beschlüsse mit dem entsprechenden Stimmenverhältnis, sofern die Stimmen gezählt wurden.		
<sup>2</sup> Ein Kurzprotokoll, das die Namen der Abwesenden, die Anträge, die Beschlüsse und die Texte der aus den Beratungen hervorgegangenen Erlasse enthält, wird ohne Verzug auf der Webseite der Landeskirche veröffentlicht.		
<b>Art. 22</b> Genehmigung des Protokolls <sup>1</sup> Das Büro genehmigt das Wortprotokoll.		
<sup>2</sup> Die Mitglieder der Synode und des Kirchenrats können innert zehn Tagen nach Veröffentlichung schriftlich Begehren um Berichtigung stellen. Das Büro entscheidet endgültig.		
<sup>3</sup> Das bereinigte Wortprotokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode sowie von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.		
<b>9. Finanzen</b> <b>Art. 23</b> Budget der Synode <sup>1</sup> Das Büro verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über eigene finanzielle Mittel.		
<sup>2</sup> Die Rechnung der Synode ist Teil der landeskirchlichen Rechnung.		

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
<sup>3</sup> Das Büro beachtet bei der Erarbeitung des Budgets der Synode die Vorgaben des Kirchenrats.		
<b>C. Mitglieder der Synode</b> <b>1. Unvereinbarkeiten</b> <b>Art. 24</b> Unvereinbarkeiten <sup>1</sup> Der Synode dürfen nicht angehören: a) Mitglieder des Kirchenrats; b) Mitglieder der Rekurskommission; c) Angestellte der Kirchenverwaltung der Landeskirche für die der Kirchenrat Anstellungsbehörde ist.	<b>Kirchgemeinde Wolfhalden lit. b</b> Änderungsvorschlag: Mitglieder der Rekursinstanz Begründung: Da die «Rekurskommission» in Wirklichkeit keine Kommission darstellt, könnte diese, der Einfachheit halber und um Missverständnisse auszuräumen, in Rekursinstanz umbenannt werden.	<i>Das Büro lehnt den Antrag der Kirchgemeinde Wolfhalden ab.</i>  Die gerichtliche Instanz wird in der Verfassung mit dem Namen «Rekurskommission» bezeichnet. Mit einer Änderung ihrer Bezeichnung im untergeordneten Recht, würde die Stringenz der Begrifflichkeiten verletzt.
<sup>2</sup> Ergibt sich mit der Wahl in die Synode eine Unvereinbarkeit, so kann die betroffene Person ihr Amt erst antreten, wenn sie das andere Amt oder die andere Funktion aufgegeben hat.		
<b>2. Rechte und Pflichten</b> <b>Art. 25</b> Teilnahme <sup>1</sup> Die Mitglieder der Synode sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Synode und der Organe, denen sie angehören, verpflichtet.		
<b>Art. 26</b> Ausstand <sup>1</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht bei allgemeinverbindlichen Beschlüssen, bei der Behandlung parlamentarischer Vorstösse und bei Wahlen von Organen der Synode.	<b>Kirchgemeinde Appenzell</b> Wir bitten um Erklärung an der Synode was «allgemeinverbindliche Beschlüsse» sind.	Allgemeinverbindliche Beschlüsse sind der Erlass von Reglementen, Beschlüssen zu Beratungsgegenständen wie das Budget, Finanzausgleich etc. Eine ganze Reihe von Beratungsgegenständen wird generell vom Geltungsbereich der Ausstandspflicht ausgenommen. In den genannten Fällen kann es keine Interessenkonflikte geben, da es an einer unmittelbaren persönlichen Betroffenheit fehlt. Die Ausstandspflicht kann von vornherein nur dort greifen, wo die Synode Entscheide in konkreten Einzelfällen fällt. Eine unmittelbare und persönliche Betroffenheit muss gegeben sein.
<sup>2</sup> Bei den übrigen Beratungsgegenständen tritt ein Mitglied der Synode in den Ausstand, wenn es: a) selbst betroffen ist; b) in einer Sache ein persönliches Interesse hat;		

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
<p>c) mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;</p> <p>d) durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist;</p> <p>e) eine Partei vertreten oder für eine Partei früher in derselben Sache tätig war.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Gais</b></p> <p>Lit. c) ist unserer Ansicht nach reichlich kompliziert nachzuvollziehen. Die bisherige Formulierung (ehemals Art. 11) mit einer Abstimmung in Zweifelsfällen könnte hier ausreichen für einen solch wohl eher seltenen Einzelfall. Wir beantragen lit c) zu streichen und als Zusatz die bisherige Formulierung zu verwenden (= ‚In Zweifelsfällen entscheidet die Synode unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes.‘)</p>	<p><i>Das Büro lehnt den Antrag der Kirchgemeinde Gais ab.</i></p> <p>Diese Formulierung ist in der Verwaltungsrechtspflege und im Zivilrecht gängig. Zudem hat die Synode diese Formulierung im Reglement Kirchgemeinden bestätigt. Nachfolgend noch einmal das Beispiel.</p> <p>Beispiel, Proband Ich:</p> <p>Gerade Linie:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grad: Vater/Mutter – Sohn/Tochter</li> <li>2. Grad: Enkeltochter/Elternsohn – Grossmutter/Grossvater</li> <li>3. Grad: Urgrossmutter/Urgrossvater – Urenkeltochter/Urenkelsohn</li> </ol> <p>Seitenlinie:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Grad Seitenlinie: Bruder/Schwester</li> <li>3. Grad Seitenlinie: Nichte/Neffe – Tante/Onkel</li> </ol> <p>Wer eine Partei in einer Verwaltungsangelegenheit vertritt oder dies in einem früheren Zeitpunkt getan hat, sei es als gesetzlicher Vertreter (Vormund, Beirat, Organ einer juristischen Person usw.) oder als freiwilliger Vertreter (Anwalt, Architekt, Treuhänder, Beauftragter usw.) soll ebenfalls in den Ausstand treten müssen. Die Eigenschaft eines Vertreters bildet nicht a priori einen Ausstandsgrund.</p>
<p><sup>3</sup> <del>Wer im Ausstand ist, bleibt der Vorbereitung, der Beratung und der Beschlussfassung fern.</del></p> <p><sup>3</sup> Wer im Ausstand ist, bleibt der Beratung und der Beschlussfassung fern.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Appenzell</b></p> <p>Antrag: Streichung: ...»der Vorbereitung«...</p> <p>Begründung: Wer in den Ausstand treten muss, soll in der Vorbereitung seine Meinung kundtun können.</p>	<p><i>Das Büro nimmt den Antrag der Kirchgemeinde Appenzell auf.</i></p>
<p><sup>4</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Synode oder das betreffende Organ unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds endgültig. Letzterem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>		
<p><b>Art. 27</b> Einführung in die Amtstätigkeit und Weiterbildung</p> <p><sup>1</sup> Das Büro sorgt in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung dafür, dass neue Mitglieder der Synode in die Amtstätigkeit eingeführt werden.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Wolfhalden</b></p> <p>Diese Ergänzung begrüßen wir sehr. Wir erhoffen uns eine aktivere Diskussion der einzelnen Geschäfte und eine</p>	

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
	vielseitigere und kreativere Gestaltung unserer Landeskirche durch ihre Mitglieder.	
<b>3. Entschädigungen, Spesen, übriger Aufwand</b> <b>Art. 28</b> Entschädigungen <sup>1</sup> Für Sitzungen der Synode und ihrer Organe, bei Abordnungen, Konferenzen, Informationsveranstaltungen und dergleichen werden folgende Taggelder ausgerichtet. a) ganzer Tag CHF 260.- b) halber Tag CHF 130.- c) Kurzsitzungen bis 2 Std. CHF 80.-		
<sup>2</sup> Die Sitzungsleitung in der Synode berechtigt zum Bezug des doppelten Sitzungsgeldes.		
<sup>3</sup> Die Sitzungsleitung im Büro und in den Kommissionen berechtigt zum Bezug von zusätzlich 50% des Sitzungsgeldes.		
<sup>4</sup> Die Protokollführung im Büro und in den Kommissionen berechtigt zum Bezug von zusätzlich 50% des Sitzungsgeldes.		
<sup>5</sup> Die Auszahlung für Mitglieder der Synode erfolgt durch die Kirchgemeinden.		
<sup>6</sup> Die Auszahlung der Zusatzentschädigungen der Organe der Synode und die Jahrespauschale erfolgt durch die Landeskirche.		
<b>Art. 29</b> Zulagen <sup>1</sup> Für die folgenden Funktionen werden jährliche Zulagen ausgerichtet: a) Präsidentin oder Präsident der Synode CHF 1'000.-; b) Präsidentin oder Präsident der Geschäftsprüfungskommission CHF 1'000.-; c) Präsidentin oder Präsident der ständigen Kommissionen CHF 500.-.		

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
<p><sup>2</sup> Der Zuschlag an die Präsidentin oder an den Präsidenten der ständigen Kommissionen entfällt, wenn die jeweilige Kommission keinen Auftrag zu erfüllen hat. Im Übrigen wird die Zulage pro rata zum Kalenderjahr ausgerichtet.</p>		
<p><b>Art. 30 Spesen</b> <sup>1</sup> Bei Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel werden die <u>effektiven</u> Billettkosten 2. Klasse vergütet.</p>		<p>Das Büro hat bemerkt, dass die vorgeschlagene Formulierung die ursprüngliche Intention unpräzise aufnimmt. Es sollen die <u>effektiven</u> Kosten vergütet werden. Hat jemand ein Halbtaxabo wird das Billett in der 2. Klasse mit Halbtax vergütet.</p>
<p><sup>2</sup> Fahrten mit privaten Fahrzeugen werden mit einer pauschalen Kilometerentschädigung von CHF -.70 vergütet. In dieser Entschädigung sind die Kosten für die Parkgebühren enthalten.</p>		
<p><del><sup>3</sup> Dauert eine Synode mehr als einen halben Tag, organisiert die Landeskirche das Mittagessen.</del></p>		<p>An den Synoden im Juni und November 2023 haben kurzfristige Abmeldungen und Nichtabmeldungen dazu geführt, dass die Landeskirche vier bzw. acht Mittagessen zu viel bestellt hat. Das Büro wird gelegentlich mögliche neue Regelungen beraten. Die Bestimmung soll deshalb ersatzlos gestrichen werden. Unabhängig davon kommt Abs. 4 zum Tragen.</p>
<p><del><sup>3</sup> Dauert eine Sitzung einer Kommission mehr als einen halben Tag, so haben die Kommissionsmitglieder einen Anspruch auf eine pauschale Verpflegungsentschädigung von CHF 30.-.</del></p> <p><sup>3</sup> Dauert eine Sitzung der Synode oder einer Kommission mehr als einen halben Tag, so haben <u>ihre Mitglieder</u> einen Anspruch auf eine pauschale Verpflegungsentschädigung von CHF 30.-.</p>		<p>Angesichts der Streichung des Abs. 3 schlägt das Büro vor, diese Bestimmung zu präzisieren.</p>
<p><sup>4</sup> Andere Auslagen werden nach dem belegten effektiven Aufwand vergütet.</p>		

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
<p><b>Art. 31</b> Übriger Aufwand  <del><sup>1</sup> Die Entschädigung für die Pfarrerin oder den Pfarrer, die Kirchenmusikerin oder den Kirchenmusiker und weitere Personalkosten erfolgt durch die Landeskirche gemäss den Stellvertretungsansätzen.</del></p> <p><sup>1</sup> Die Entschädigung für den Synodengottesdienst an die Pfarrerin oder den Pfarrer, die Kirchenmusikerin oder den Kirchenmusiker und weiteres Personal erfolgt durch die Landeskirche und richtet sich nach den Stellvertretungsansätzen.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Heiden</b>            Satt «... und weitere Personalkosten erfolgen durch...» neu:            «... und weitere Personalkosten für Gottesdienste erfolgen durch...»</p> <p>Begründung:            Es ist völlig unklar wofür die Pfarrerinnen und Kirchenmusiker und weiteres Personal entschädigt werden sollen: Für ihre Präsenz an der Synode oder für ihr Arbeit in den Kommissionen?</p>	<p><i>Büro nimmt den Antrag der Kirchgemeinden Heiden sinngemäss auf.</i></p>
<p><b>Art. 32</b> Weisung des Büros  <sup>1</sup> Das Büro regelt in einer Weisung die Einzelheiten. Es legt insbesondere die Modalitäten der Abrechnung und Auszahlung fest.</p>		
<p><sup>2</sup> Das Büro überprüft die Entschädigungen regelmässig und stellt gegebenenfalls Antrag auf Anpassung des Geschäftsreglements Synode.</p>		
<p><b>D. Verfahren</b>  <b>1. Sitzungen der Synode</b>  <b>Art. 33</b> Einberufung  <del><sup>4</sup> Das Büro lädt in der Regel zu vier ganz- oder halbtägigen Sitzungen ein.</del></p> <p><sup>1</sup> Das Büro lädt zu zwei bis vier ganz- oder halbtägigen Sitzungen ein.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Appenzell</b>            Antrag: Abs 1            Das Büro lädt zu «mindestens zwei» ganz- oder halbtägigen Sitzungen ein.            Begründung: Diese Formulierung gibt dem Büro eine grössere Flexibilität.</p>	<p><i>Das Büro nimmt den Antrag der Kirchgemeinde Appenzell sinngemäss auf.</i></p>
<p><sup>2</sup> 20 Synodale oder der Kirchenrat können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sie geben den Beratungsgegenstand an.</p>		
<p><sup>3</sup> Begehren auf Einberufung einer Sitzung sind an das Büro zu richten. <del>Dieses legt Ort und Termin fest.</del></p>		<p>Das Büro hat bemerkt, dass der zweite Satz eine Verdoppelung bedeutet, vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. b. Das ist eine redaktionelle Änderung.</p>

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
<p><b>Art. 34</b> Einladung und Sitzungsunterlagen  <sup>1</sup> Die Einladung zur Sitzung, die Traktandenliste und sämtliche Unterlagen werden den Mitgliedern der Synode und des Kirchenrats spätestens 20 Tage vor der Sitzung zugestellt und auf der Webseite veröffentlicht.</p>		
<p><sup>2</sup> Die Einladung mit den Sitzungsunterlagen geht gleichzeitig auch an die Vertreterinnen und Vertreter der Medien.</p>		
<p><sup>3</sup> Ein Nachversand ist in der Einladung anzukündigen.</p>		
<p><del><sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Synode kann Dritte zu einer Sitzung einladen.</del>  <sup>4</sup> Das Büro kann Dritte zu einer Sitzung einladen.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Appenzell</b>            Antrag:            Das Büro der Synode kann Drittpersonen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.            Begründung: Diese Kompetenz sollte nicht nur in den Händen des Präsidenten liegen, sondern mit der Zustimmung des Büros. (Analog Art 7<sup>3</sup>)</p>	<p><i>Das Büro nimmt den Antrag der Kirchgemeinde Appenzell sinngemäss auf.</i></p> <p>Die «Dritten» haben keine beratende Stimme. Das können Referent:innen sein, die zum Stand von HEKS oder Mission 21 referieren oder es sind Fachpersonen, die zu einem bestimmten Beratungsgegenstand referieren. Sie haben jedoch keine beratende Stimme.</p>
<p><b>Art. 35</b> Teilnahme  <sup>1</sup> Entschuldigungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode rechtzeitig bekanntzugeben. Wer zur Sitzung später eintrifft oder diese vorzeitig verlässt, meldet dies der Synodenpräsidentin oder dem Synodenpräsidenten.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Appenzell</b>            Antrag:            ...oder dem Präsidenten «schriftlich vor der Synode» bekannt zu geben.            Begründung: rechtzeitig ist ein schwammiger Begriff. Es darf erwartet werden, dass sich ein Synodaler vor der Synode schriftlich abmeldet.</p>	<p><i>Das Büro lehnt den Antrag der Kirchgemeinde Appenzell ab.</i></p> <p>Man kann die Haltung einnehmen, dass der Begriff «rechtzeitig» schwammig ist; er lässt aber auch Spielraum offen. Und das ist wichtig.            Die Schriftlichkeit bringt bezüglich des Zeitpunkts der Abmeldung kein besseres Ergebnis.            Für das Büro, die Mitarbeitenden der Verwaltung und für weitere Betroffene ist es schwierig, wenn die Synodalen sich erst am Sonntagabend vor der Synode abmelden (Ausnahmen sind bspw. Krankheit, Todesfall in der Familie- oder im Bekanntenkreis etc.).            Andere Terminkollisionen sind in der Regel lange oder wenigstens einige Tage vorab bekannt und könnten bekanntgegeben werden. Auf ein respektvolles Miteinander möchten sich das Büro und die Mitarbeitenden der Verwaltung gerne verlassen.</p>

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
<p><b>Art. 36</b> Beschlussfähigkeit  <sup>1</sup> Die Synode ist beschlussfähig, wenn 34 Mitglieder anwesend sind.</p>		
<p><b>2. Allgemeine Verfahrensbestimmungen</b>  <b>Art. 37</b> Wortmeldung und Worterteilung  <sup>1</sup> Das Wort wird ausschliesslich durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Synode erteilt. Wer sprechen will, meldet sich bei ihr oder bei ihm.</p>		
<p><sup>2</sup> Wünscht die Präsidentin oder der Präsident der Synode sich an der Beratung zu beteiligen, übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Vorsitz.</p>		
<p><sup>3</sup> Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Den Sprecherinnen und Sprechern der zuständigen Kommissionen sowie den Mitgliedern des Kirchenrates ist das Wort zu erteilen, sobald sie es verlangen. Für Ordnungsanträge und Erwiderungen kann das Wort jederzeit verlangt werden.</p>		
<p><sup>4</sup> Rednerinnen oder Redner, die sich in ihren Äusserungen zu sehr vom Beratungsgegenstand entfernen, werden ermahnt, bei der Sache zu bleiben.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Wolfhalden</b>            ... werden durch die Sitzungsleitung ermahnt...</p>	<p><i>Das Büro lehnt den Antrag der Kirchgemeinde Wolfhalden ab.</i></p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident der Synode leitet die Sitzungen der Synode; es ist deshalb selbstredend, dass auch hier die Sitzungsleitung das Wort hat.</p>
<p><b>Art. 38</b> Erwiderung  <sup>1</sup> Wird ein Mitglied der Synode persönlich angegriffen, hat es das Recht auf eine kurze Erwiderung. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>		
<p><b>Art. 39</b> Schluss der Diskussion  <sup>1</sup> Die Diskussion wird als abgeschlossen erklärt, wenn niemand mehr das Wort verlangt.</p>		

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
<sup>2</sup> Wird ein Antrag auf Schluss der Diskussion angenommen, können nur noch die bereits angemeldeten Personen das Wort ergreifen.		
<sup>3</sup> Die Vertreterin oder der Vertreter des Kirchenrats und abschliessend die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der zuständigen Kommission können in jedem Fall auf die abgegebenen Voten kurz antworten.		
<b>Art. 40</b> Eintretensdebatte <sup>1</sup> Zu jedem Beratungsgegenstand findet in der Regel eine Eintretensdebatte statt. Eintreten ist obligatorisch bei: a) Initiativen; b) Wahlen, die das Reglement oder die Verfassung vorsieht; c) Budget und Jahresrechnung; d) Finanzausgleich; e) Rechenschaftsberichten; f) Jahresberichten; g) weiteren Beratungsgegenständen, die Verfassung oder Reglement vorschreiben.		
<sup>2</sup> Das Wort haben der Reihe nach: a) die zuständige Kommission; b) der Kirchenrat; c) die Synodalen; d) der Kirchenrat; e) die zuständige Kommission.		
<sup>3</sup> Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, so gilt Eintreten als beschlossen.		
<sup>4</sup> Tritt die Synode auf ein Geschäft nicht ein, wird dieses einschliesslich allfälliger parlamentarischer Vorstösse als erledigt von der Geschäftsliste abgeschrieben.		
<b>Art. 41</b> Detailberatung		

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
<sup>1</sup> Nach der Eintretensdebatte folgt die Detailberatung in einer Lesung oder mehreren Lesungen. Eine Vorlage kann artikelweise, abschnittsweise oder gesamthaft beraten werden.		
<b>Art. 42</b> Lesungen <sup>1</sup> Zu Vorlagen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, finden zwei Lesungen statt.		
<sup>2</sup> Die Synode kann in den Fällen nach Absatz 1 eine dritte und bei den übrigen Vorlagen eine zweite Lesung beschliessen.		
<sup>3</sup> Wird eine Vorlage in letzter Lesung abgelehnt, wird sie einschliesslich allfälliger parlamentarischer Vorstösse als erledigt von der Geschäftsliste abgeschrieben.		
<b>Art. 43</b> Gesamtabstimmung <sup>1</sup> Im Anschluss an die Detailberatung findet eine Gesamtabstimmung über die Vorlage statt.		
<b>3. Anträge</b> <b>Art. 44</b> Allgemeines <sup>1</sup> Jedes Mitglied der Synode kann zu einem hängigen Beratungsgegenstand Anträge in der Synode einreichen.		
<sup>2</sup> Anträge in der Synode sind schriftlich einzureichen. Ordnungsanträge können mündlich gestellt werden.	<b>Kirchgemeinde Appenzell</b> Antrag: «Für Anträge in der Synode kann der Präsident der Synode Schriftlichkeit verlangen». Begründung: Die zwangsweise Schriftlichkeit erschwert den Betrieb der Synode. Bei einfachen Anträgen ist die Schriftlichkeit nicht nötig. Bei komplexeren Anträgen kann der Präsident dies einfordern. Siehe auch Antrag zu den parl. Vorstössen Art. 65.	<i>Das Büro lehnt den Antrag der Kirchgemeinde Appenzell ab.</i>  Mit dem Antrag der Kirchgemeinde Appenzell würde dem Präsidenten oder der Präsidentin die Zuständigkeit übertragen, zwischen «bedeutenden» und «weniger bedeutenden» Anträgen zu unterscheiden, denn dieser Punkt soll das Kriterium für die Schriftlichkeit sein.  Die verlangte Schriftlichkeit erleichtert den Betrieb der Synode. a) alle Synodalen können den Antrag lesen und somit auch erfassen und einordnen; b) Missverständnisse können ausgeschlossen werden.

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
		In der Umkehr verpflichtet die Schriftlichkeit den Antragsteller zur Sorgfalt. Oft werden mögliche Mängel einer Idee oder eines Gedankens erst sichtbar, wenn die Idee oder der Gedanke aufs Papier gebracht werden. Entfällt diese Gedankenarbeit, besteht die Gefahr, dass undurchdachte Beschlüsse gefasst werden oder Beschlüsse, die zu anderen Bestimmungen in einem Widerspruch stehen.
<sup>3</sup> Anträge in der Synode werden bei Einreichung auf ihre formelle Rechtmässigkeit überprüft.		
<b>Art. 45</b> Rückweisungsanträge <sup>1</sup> Mit der Rückweisung beauftragt die Synode den Kirchenrat oder die zuständige Kommission eine Vorlage zu ergänzen oder abzuändern oder einen zusätzlichen Bericht zu erstatten.		
<sup>2</sup> Rückweisungsanträge können die ganze Vorlage oder einzelne Bestimmungen betreffen.		
<b>Art. 46</b> Rückkommen <sup>1</sup> Bis zum Schluss einer Sitzung kann jedes Mitglied der Synode beantragen, auf einzelne, genau bezeichnete Artikel oder Abschnitte einer Vorlage zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Antrags ist gestattet. Die Synode entscheidet ohne weitere Diskussion.		
<sup>2</sup> Stimmt die Synode einem Rückkommensantrag zu, so werden die betreffenden Artikel oder Abschnitte nochmals beraten.		
<b>Art. 47</b> Ordnungsanträge <sup>1</sup> Als Ordnungsanträge gelten Anträge zum Verfahren.		
<sup>2</sup> Ordnungsanträge werden sofort erledigt.		
<b>4. Abstimmungen</b> <b>Art. 48</b> Stimmfreiheit		

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
<sup>1</sup> Kein Mitglied der Synode kann zur Stimmabgabe verpflichtet werden.		
<b>Art. 49</b> Stimmabgabe <sup>1</sup> Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt.		
<sup>2</sup> Die Synode kann geheime Abstimmungen beschliessen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode einem entsprechenden Antrag zustimmt.		
<b>Art. 50</b> Stimmrecht des Vorsitzes <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Synode stimmt mit.	<b>Kirchgemeinde Appenzell</b> Antrag: Die Präsidentin oder der Präsident stimmt und wählt mit Ausnahme der Stichentscheide nicht mit.	<i>Das Büro lehnt den Antrag der Kirchgemeinde Appenzell ab.</i>  Die Synode besteht ab dem Jahr 2026 aus 51 Mitgliedern (vgl. Art. 23 Abs. 2 KV). Keinem Mitglied der Synode soll das Stimm- und Wahlrecht verwehrt werden.
Neue Einordnung im Art. 56 <del><sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</del>	<b>Kirchgemeinde Appenzell</b> Antrag: Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident nach zweimaligem Ausmehren den Stichentscheid. Begründung: Die Ablehnung bei Stimmgleichheit ist unschön.	<i>Das Büro lehnt den Antrag der Kirchgemeinde Appenzell ab.</i>  Redaktionelle Anmerkung: Diese Bestimmung ist nicht unter dem richtigen Titel eingeordnet und wird in den Art. 56 verschoben.
<b>Art. 51</b> Stimmabgabe <sup>1</sup> Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder elektronisch.		
<b>Art. 52</b> Auszählung <sup>1</sup> Die Stimmen werden ausgezählt, wenn das Ergebnis nicht eindeutig ist. Die Präsidentin oder der Präsident der Synode gibt das Ergebnis bekannt.		
<sup>2</sup> Bei geheimen Abstimmungen werden die abgegebenen Stimmzettel durch die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler gezählt. Der Präsident oder die Präsidentin der Synode gibt das Resultat bekannt.		
<b>Art. 53</b> Hauptanträge, Abänderungsanträge, Unterabänderungsanträge und Eventualanträge		

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
<sup>1</sup> Mit einem Abänderungsantrag wird die teilweise Änderung eines Hauptantrages und mit einem Unterabänderungsantrag die teilweise Änderung eines Abänderungsantrags bezweckt.		
<sup>2</sup> Unterabänderungsanträge werden vor den Abänderungsanträgen und diese wiederum vor den Hauptanträgen zur Abstimmung gebracht.		
<sup>3</sup> Keine Abstimmung verpflichtet ein Mitglied zu einer bestimmten Haltung in einem Folgeantrag.		
<sup>4</sup> Eventualanträge sind solche, die nach dem Willen der Antragstellerin oder des Antragstellers nur dann zur Abstimmung kommen sollen, wenn eine bestimmte Bedingung erfüllt ist.		
<b>Art. 54</b> Gleichgeordnete Anträge <sup>1</sup> Anträge gelten als gleichgeordnet, wenn sie sich gegenseitig ausschliessen.		
<sup>2</sup> Gleichgeordnete Anträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied der Synode kann nur für einen dieser Anträge stimmen.		
<sup>3</sup> Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor und erhält kein Antrag die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, fällt derjenige aus der Abstimmung, der am wenigsten Stimmen auf sich vereint. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden Anträgen in gleicher Weise weiter abgestimmt.		
<b>Art. 55</b> Behandlung von Anträgen <sup>1</sup> Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident eine kurze Übersicht über die gestellten Anträge und legt der Synode einen Vorschlag für die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmung vor.		
<sup>2</sup> Allfällige Einwendungen werden sofort durch die Synode bereinigt.		

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
<b>Art. 56</b> Mehrheit <sup>1</sup> Für die Annahme eines Antrags oder einer Vorlage ist a) in der ersten Abstimmung die Mehrheit der Anwesenden; b) in der zweiten Abstimmung die Mehrheit der Stimmenden erforderlich, wobei die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen unberücksichtigt bleiben.		
<sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.	<b>Kirchgemeinde Appenzell</b> Antrag: Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident nach zweimaligem Ausmehren den Stichentscheid. Begründung: Die Ablehnung bei Stimmengleichheit ist unschön.	<i>Das Büro lehnt den Antrag der Kirchgemeinde Appenzell ab.</i>  Das Büro möchte den Stichentscheid nicht der Präsidentin oder dem Präsidenten aufbürden.
<b>Art. 57</b> Unbestrittene Anträge <sup>1</sup> Wird ein Antrag, der mit den Unterlagen zur Sitzung zugestellt worden ist, nicht bestritten, gilt er als stillschweigend angenommen.		
<b>E. Beratungsgegenstände</b> <b>1. Wahlen</b> <b>Art. 58</b> Stimmabgabe <sup>1</sup> Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt		
<sup>2</sup> Die Synode kann geheime Wahlen beschliessen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode einem entsprechenden Antrag zustimmt.		
<b>Art. 59</b> Geheimes Verfahren <sup>1</sup> Die Synode wählt im geheimen Verfahren: a) die Mitglieder des Kirchenrates und aus dessen Mitte die Kirchenratspräsidentin oder den Kirchenratspräsidenten; b) wenn bei einer offenen Wahl mehr Wahlvorschläge vorliegen, als Stellen zu besetzen sind.	<b>Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland</b> Die Kivo begrüsst das Obligatorium geheimer Wahlen in diesen beiden Fällen.	
<b>Art. 60</b> Verfahren <sup>1</sup> Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereint.		

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
<p><sup>2</sup> Erhält niemand die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, so fällt aus der Wahl, wer am wenigsten Stimmen vereint. Anschliessend wird in gleicher Weise weiter abgestimmt, bis jemand die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erreicht hat.</p> <p><del><sup>2</sup> Erhält niemand die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, so fällt aus der Wahl, wer am wenigsten Stimmen vereint. Anschliessend wird in gleicher Weise weiter abgestimmt, bis jemand die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erreicht hat.</del></p>		<p>Anmerkung: Das Büro nimmt den Antrag der Kirchgemeinde Appenzell zu Art. 60 Abs. 2 auf. In der Folge ist der zweite Satz des Abs. 2 zu streichen.</p>
<p><sup>3</sup> Ergibt sich zweimal nacheinander Stimmgleichheit, entscheidet das durch die Präsidentin oder den Präsidenten zu ziehende Los.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Appenzell</b>            Abs 3 Neu            Ergibt sich zweimal nacheinander Stimmgleichheit, entscheidet das durch die Präsidentin oder den Präsidenten zu ziehende Los.</p> <p>Begründung: Bei Stimmgleichheit muss auch in diesem Fall eine Lösung gesucht werden.</p>	<p><i>Das Büro nimmt den Antrag der Kirchgemeinde Appenzell auf.</i></p>
<p><b>Art. 61</b> Gesamthafte Bestätigung  <sup>1</sup> Kommissionen können gesamthaft bestätigt werden, wenn die Synode dies beschliesst.</p>		
<p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident werden in jedem Fall einzeln bestätigt.</p>		
<p><b>Art. 62</b> Mitteilung  <sup>1</sup> Die Ergebnisse der Wahlen werden den gewählten Personen, den Behörden sowie anderen davon Betroffenen schriftlich mitgeteilt.</p>		
<p><b>2. Sachvorlagen und besondere Beratungsgegenstände</b>  <b>Art. 63</b> Initiativen  <sup>1</sup> Beantragt der Kirchenrat die vollständige oder teilweise Ungültigerklärung einer Initiative, so ist den Initianten eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.</p>		

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
<p><sup>2</sup> Erklärt die Synode eine Initiative in erster Lesung für vollständig ungültig, findet keine zweite Lesung statt.</p>		
<p><b>Art. 64</b> Planungen und Berichte  <sup>1</sup> Die Synode berät Planungen und Berichte und nimmt von ihnen Kenntnis, soweit er diese nicht kraft besonderer Vorschriften zu genehmigen hat.</p>		
<p><sup>2</sup> Sie kann den Kirchenrat verpflichten, weitere Erklärungen und Ausführungen zu erbringen.</p>		
<p><b>3. Parlamentarische Vorstösse</b>  <b>Art. 65</b> Allgemeine Bestimmungen  <sup>1</sup> Jedes Mitglied der Synode hat das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen Synodalen Motionen, Postulate und Interpellationen einzureichen.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Wolfhalden</b>            Änderungsvorschlag: Jedes Mitglied der Synode hat das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen Synodalen Motionen und Interpellationen einzureichen.            Begründung: Motionen und Interpellationen genügen unserer Meinung nach als parlamentarische Vorstösse.</p> <p><b>Kirchgemeinde Appenzell</b>            Antrag: Art 65-72 sind zu streichen und mit den Anträgen zu Art 65 + 66 NEU zu ersetzen.            Antrag: NEU: Art 65.            Aufträge  <sup>1</sup> Jedes Mitglied der Synode und seine Kommissionen haben das Recht, den Kirchenrat zu beauftragen, einen Entwurf für eine Abänderung oder Ergänzung der Verfassung, die Abänderung oder Aufhebung von Reglementen, Verordnungen und Richtlinien vorzulegen oder eine bestimmte Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.</p> <p><sup>2</sup> Verweigert der Kirchenrat die Annahme des Auftrages, kann sie durch den Beschluss der Synode dazu verpflichtet werden.</p> <p><sup>3</sup> Über Gegenstände, die in der Kompetenz von synodalen Kommissionen oder des Büros liegen, können <u>diesen</u> im gleichen Verfahren Aufträge erteilt werden.</p>	<p><i>Das Büro lehnt den Antrag der Kirchgemeinde Wolfhalden ab.</i></p> <p>Mit dem Postulat wird eine zusätzliche Möglichkeit eines parlamentarischen Vorstosses eröffnet. Das Büro erachtet das als Gewinn.</p> <p><i>Das Büro lehnt den Antrag der Kirchgemeinde Appenzell ab.</i></p> <p>Es ist anspruchsvoll, die Regeln der parlamentarischen Abläufe zu verstehen und einzusetzen. Die Synode ist aber auf einem guten Weg. Die parlamentarischen Vorstösse im Reglemententwurf sind bekannt, weil der Bund und viele Kantone diese auch anwenden.</p> <p>Der Vorschlag der Kirchgemeinde Appenzell ist geprägt von einem Landsgemeindekanton. An Landsgemeinden wird die spontane Wortmeldung gepflegt.            Dass das Parlament eines Landsgemeindekantons bezüglich parlamentarischer Vorstösse andere Gepflogenheiten kennt und lebt, ist nachvollziehbar und verständlich.</p> <p>Der Abs. 1 ermöglicht es <u>allen</u> Kommissionen, auch der GPK, Aufträge für die Erarbeitung eines Entwurfs für Abänderungen oder Ergänzungen der Verfassung oder Abänderungen oder die Aufhebung von Reglementen, Verordnungen und Richtlinien an den Kirchenrat zu erteilen.</p>

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden  
Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
	<p>4 Der Kirchenrat informiert jährlich über den Beratungsstand hängiger Aufträge.</p> <p>Begründung zu NEU Art. 65 + 66: Interpellation, Petition und Motion werden in unserer Synode kaum gestellt. Dies hat bestimmt damit zu tun, dass die Erstellung solcher parlamentarischen Vorstösse nicht einfach zu erstellen sind. Die meisten unserer Synodalinnen und Synodalen haben wenig politische Erfahrungen und sind dadurch mit den vorgeschlagenen parlamentarischen Vorstössen nicht vertraut und dadurch auch eher gehemmt. In Appenzell Innerrhoden gehen die parlamentarischen Vorstösse im Grossen Rat um einiges einfacher und sind deswegen auch viel parlamentarierfreundlicher. Dadurch wird der Betrieb lebendiger und die Parlamentarier sind eher gewillt das Wort zu ergreifen. Hätte sich diese Form der parlamentarischen Vorstösse in Innerrhoden nicht bewährt, hätte man es schon längstens abgeschafft.</p>	<p>Der Vorschlag des Büros schliesst alle Kommissionen bewusst von der Möglichkeit aus, parlamentarische Vorstösse einzubringen. Die Gewaltentrennung oder -teilung tragen zu einem lebendigen Parlamentsbetrieb bei. Darüber hinaus kann die Synode den Kirchenrat nicht mit der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Verordnungen beauftragen, denn der Kirchenrat ist die rechtsetzende Behörde von Verordnungen (Ausnahme: Geschäftsreglement Synode).</p> <p>Der Entwurf des Büros gewichtet die einzelnen parlamentarischen Vorstösse. Die oder der Synodale kann diese Gewichtung einsetzen. Damit nehmen sie indirekt auch Rücksicht auf die Ressourcen des Kirchenrats und der Verwaltung.</p> <p>Der Antrag der Kirchgemeinde Appenzell verzichtet gänzlich auf Fristen und auf die Schriftlichkeit. Das kann Unklarheiten und Missverständnisse zur Folge haben.</p>
<p><sup>2</sup> Der Kirchenrat informiert jährlich über den Beratungsstand hängiger Vorstösse.</p>		
<p><b>Art. 66</b> Einreichung von Motionen, Postulaten und Interpellationen <sup>1</sup> Motionen, Postulate und Interpellationen sind schriftlich dem Büro einzureichen. Dieses setzt sie spätestens auf die Traktandenliste der übernächsten Sitzung und bringt den Text den Synodalen und dem Kirchenrat zur Kenntnis und veröffentlicht ihn.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Appenzell</b> Antrag: NEU Art 66 Anfrage <sup>1</sup> Mit der Anfrage kann jedes Mitglied der Synode unter dem Traktandum «Umfrage» Auskunft über eine Angelegenheit der Landeskirche verlangen. <sup>2</sup> Der Kirchenrat kann zur Anfrage sofort oder an einer späteren Sitzung Stellung nehmen. Begründung: Die Anfrage ist ein weiteres einfaches Instrument, das den Synodenbetrieb beleben wird.</p>	<p><i>Das Büro lehnt den Antrag der Kirchgemeinde Appenzell ab.</i></p> <p>Die von der Kirchgemeinde Appenzell vorgeschlagene «Anfrage» kann mit der Interpellation gleichgesetzt werden.</p> <p>Das Traktandum «Umfrage» soll abgeschafft werden. Damit wird die Möglichkeit abgeschafft, an einer Sitzung Themen einzubringen, die nicht traktandiert sind. Jedes Mitglied der Synode kann sich jederzeit mit Anfragen oder Fragen an den Kirchenrat und die Kirchenverwaltung wenden. Diese stehen für Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.</p>

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
<sup>2</sup> Eine als dringlich bezeichnete Interpellation wird auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung gesetzt, sofern sie von mindestens 20 Synodalen unterzeichnet und spätestens 10 Tage vor dem Versand der Sitzungsunterlagen eingereicht wird.		
<b>Art. 67</b> Motion <sup>1</sup> Die Motion enthält den Auftrag an den Kirchenrat, den Entwurf für eine Änderung der Kirchenverfassung oder für den Erlass oder die Änderung von Reglementen, synodalen Verordnungen und Beschlüssen vorzulegen.		
<sup>2</sup> Die Synode entscheidet nach Stellungnahme des Kirchenrats, ob eine Motion erheblich erklärt werden soll.		
<sup>3</sup> Die oder der Erstunterzeichnende ist berechtigt, eine Motion von sich aus oder auf Antrag des Kirchenrats in ein Postulat umzuwandeln.		
<sup>4</sup> Bei der Behandlung der Sachvorlage entscheidet die Synode, ob die Motion abzuschreiben ist. Wird die Abschreibung abgelehnt, bleibt der Auftrag an den Kirchenrat bestehen.		
<sup>5</sup> Eine erheblich erklärte Motion zur Anpassung des Geschäftsreglements der Synode richtet sich ans Büro.		
<b>Art. 68</b> Postulat <sup>1</sup> Ein Postulat beauftragt den Kirchenrat zu prüfen und zu berichten, ob ein Entwurf zu einem Erlass, der Synode vorgelegt oder eine Massnahme getroffen werden muss. Ein Postulat kann von einem Mitglied der Synode oder einer Kommission eingereicht werden.		
<sup>2</sup> Die Synode entscheidet nach Stellungnahme des Kirchenrats, ob ein Postulat erheblich erklärt werden soll.		

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
<sup>3</sup> Bei der Behandlung des Berichts und Antrags entscheidet die Synode, ob das Postulat abzuschreiben ist. Wird die Abschreibung abgelehnt, bleibt der Antrag an den Kirchenrat bestehen.		
<b>Art. 69</b> Erheblichkeitserklärung einer Motion oder eines Postulats <sup>1</sup> Eine Motion oder ein Postulat wird zunächst mündlich begründet. Anschliessend erhalten der Kirchenrat oder das Büro Gelegenheit, sich dazu zu äussern.		
<sup>2</sup> Der Wortlaut einer Motion oder eines Postulats darf im Laufe der Beratung nicht geändert werden.		
<sup>3</sup> Nach der Diskussion wird darüber abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt wird.		
<b>Art. 70</b> Interpellation <sup>1</sup> Eine Interpellation verleiht das Recht, innert kurzer Frist Auskunft über irgendeine Angelegenheit der Landeskirche zu erhalten.		
<b>Art. 71</b> Beantwortung einer Interpellation <sup>1</sup> Die Interpellation kann mündlich begründet werden. Nach der Antwort des Kirchenrats wird das Wort nur noch je einmal der Interpellantin oder dem Interpellanten und dem Kirchenrat erteilt.		
<sup>2</sup> Eine allgemeine Diskussion findet nur statt, wenn sie von der Synode beschlossen wird.		
<sup>3</sup> Über einen Antrag auf Diskussion wird ohne weitere Erörterung abgestimmt.		
<b>Art. 72</b> Rückzug parlamentarischer Vorstösse <sup>1</sup> Die Erklärung des Rückzugs der parlamentarischen Vorstösse ergeht an das Büro.		

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden  
Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
<sup>2</sup> Motionen und Postulate können zurückgezogen werden, solange sie nicht von der Synode für erheblich erklärt wurden.		
<sup>3</sup> Interpellationen können zurückgezogen werden, solange sie nicht traktandiert sind.		
<b>F. Geschäftsverkehr mit anderen Behörden</b> <b>1. Stellung des Kirchenrats und der Kirchenratschreiberin oder des Kirchenratschreibers in der Synode</b> <b>Art. 73</b> Kirchenrat und Kirchenratschreiberin oder Kirchenratschreiber <sup>1</sup> Die Mitglieder des Kirchenrats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Synode teil. Sie haben das Antragsrecht.		
	<b>Kirchgemeinde Appenzell</b> Antrag: NEU Abs 2 Die Kirchenratschreiberin oder der Kirchenratschreiber nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Synode teil. Begründung: Dies ist heute schon so.	<i>Das Büro lehnt den Antrag der Kirchgemeinde Appenzell ab (vgl. Erläuterungen Abs. 2).</i>
<sup>2</sup> Die Kirchenratschreiberin oder der Kirchenratschreiber hat für Beratungsgegenstände, die die Kirchenverwaltung betreffen, die gleichen Befugnisse.	<b>Kirchgemeinde Appenzell</b> NEU Abs 3 Die Kirchenratschreiberin oder der Kirchenratschreiber hat für die Beratungsgegenstände, die die Kirchenverwaltung betreffen, zusätzlich das Antragsrecht. Begründung: In Fragen der Kirchenverwaltung sollte die Kirchenratschreiberin oder der Kirchenratschreiber zusätzlich das Antragsrecht ausüben können.	<i>Das Büro nimmt den Antrag der Kirchgemeinde Appenzell sinngemäss auf.</i>  Die Kirchenratschreiberin oder der Kirchenratschreiber erhält mit der erwähnten Einschränkung die gleichen Rechte wie der Kirchenrat. Darüber hinaus beschränkt sich das Recht der Kirchenratschreiberin oder des Kirchenratschreibers darauf, an den Sitzungen der Synode formelle Punkte zu erörtern.
<b>Art. 74</b> Erklärungen des Kirchenrats <sup>1</sup> Der Kirchenrat kann von sich aus Erklärungen abgeben.		
<sup>2</sup> Die Synode kann dazu Diskussionen beschliessen.		

## Geschäftsreglement Synode

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Rekurskommission

Thema	Stellungnahmen	Bewertung
<b>2. Parlamentarische Aufsicht</b> <b>Art. 75</b> Oberaufsicht <sup>1</sup> Die Oberaufsicht bezweckt die politische Kontrolle durch die Synode in Bezug auf die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Sie knüpft an der Tätigkeit des Kirchenrats und der Rekurskommission an.		
<sup>2</sup> Die Synode und ihre Organe üben die Oberaufsicht insbesondere über folgende Behörden aus: a) Kirchenrat und landeskirchliche Verwaltung; b) Rekurskommission;		
<sup>3</sup> Die Oberaufsicht erstreckt sich über sämtliche Handlungen und Unterlassungen der beaufsichtigten Behörden. Sie erfolgt in der Regel nachträglich.		
<b>Art. 76</b> Schranken der Oberaufsicht <sup>1</sup> Beschlüsse und Verfügungen der beaufsichtigten Behörden können von der Synode und der Geschäftsprüfungskommission nicht geändert oder aufgehoben werden.		
<sup>2</sup> Die Synode und die Geschäftsprüfungskommission können den beaufsichtigten Behörden keine Weisungen erteilen.		
<sup>3</sup> Zu einer Überprüfung von Entscheidungen der Rekurskommission in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ist die Synode und die Geschäftsprüfungskommission nicht befugt.		